

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Medieninformatik
an der Fachhochschule Hof
vom 15. Januar 2004 / 28. September 2004 / 16. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs.1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Schwerpunkt ist neben der Ausbildung der Informatik und der Anwenderprogramme die Verknüpfung mit Gestaltung, Marketing und Werbung.

- (2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Kreativität, Flexibilität, Konzeptuelles Denken und Arbeiten, Gestaltungstechnik, marktwirtschaftliches Denken, Marketing und Werbetechnik sowie technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden als Basiswissen vermittelt.

§ 3

Aufbau des Studiums; Studienrichtungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. Die praktischen Studiensemester werden als viertes und siebtes Studiensemester geführt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission; die Verschiebung des zweiten praktischen Studiensemesters in das achte Studiensemester ist ausgeschlossen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann für einzelne Studiengruppen entscheiden, dass das erste praktische Studiensemester im Rahmen eines Projekts an der Fachhochschule durchgeführt wird. Die Entscheidung ist rechtzeitig, spätestens zu Beginn des vorausgehenden Semesters bekannt zu geben.
- (3) Im Rahmen des Hauptstudiums werden die folgenden Schwerpunkte angeboten:
 - a. Mediendesign
 - b. Medientechnik
- (4) Ein Schwerpunkt wird nur angeboten, wenn und solange davon ausgegangen werden kann, dass jeweils der Schwerpunkt im Durchschnitt über mehrere Semester hinweg von mindestens 10 Studierenden gewählt wird.

§ 4

Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind im Studienplan festgelegt.

§ 5

Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer das Vordiplom bestanden hat oder in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und das erfolgreich abgeleistete erste praktische Studiensemester voraus. Außerdem müssen die Fächer Datenbanken I, Software Engineering II und Präsentationstechniken bestanden sein.

§ 6

Studienplan

Der Fachbereich Informatik und Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und ihre Semesterwochenstundenzahl,
2. den Katalog der vom Studenten wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern bzw. Teilen von Fächern,
5. die Studienziele und –inhalte der Fächer,
6. die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums sowie des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan),
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Prüfungskommission

Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Sie müssen Professoren sein, die im Studiengang Medieninformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fachbereichsrat.

§ 8

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote für das Diplomzeugnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Fächer des Hauptstudiums. Das Gewicht einer Endnote entspricht der Anzahl der Semesterwochenstunden des zugehörigen Faches. Die Note der Diplomarbeit wird mit dem Gewicht 20 berücksichtigt.

§ 9

Differenzierte Bewertung

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO die Möglichkeit vorgesehen, die in § 18 Abs. 1 RaPO festgelegten Noten 1 bis 5 um 0,3 zu senken oder zu erhöhen; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 10

Studienfachberatung

Studenten, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweisen die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters den zuständigen Studienfachberater aufsuchen.

§ 11

Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12

Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Informatiker (FH)" bzw. "Diplom-Informatikerin (FH)", Kurzform: "Dipl.-Inf. (FH)" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 erstmals das Studium im Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof aufnehmen. Die Vorschriften, die das Hauptstudium betreffen, gelten auch für die Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 18. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2005, Az.: XI/3-H 3444.HO.4-11/20 051.

Hof, den 16. September 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2005.

Anlage : Übersicht über die Fächer

I. Grundstudium

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Grundstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Allgemeine Grundlagen							
1.	Mathematik I	4	SU, Ü	schrP 90			
2.	Mathematik II	4	SU, Ü	schrP 90			
3.	Statistik	2	SU, Ü	schrP 90			
4.	Grundlagen der Gestaltung	4	SU, Ü			StA und KI	
5.	Grundlagen der Rechnertechnik	4	SU, Ü	schrP 90			
Allgemeiner Kernbereich							
6.	Programmieren I	6	SU, Ü	schrP 90	Testat		
7.	Programmieren II	6	SU, Ü	schrP 90	Testat		
8.	Grundlagen Rechnernetzwerke	4	SU, Ü	schrP 90			
9.	Software Engineering I	4	SU, Ü			Ref und KI 60	
10.	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrP 90			
Grundlagen MI							
11.	Kommunikationsgestaltung I	4	SU, Ü			StA und Ref	
12.	Kommunikationsgestaltung II	4	SU, Ü			StA	
13.	Anwenderprogramme I	4	SU, Ü			StA	
14.	Marketing I	4	SU, Ü	schrP 90			
Summe		58					

II. Hauptstudium

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Haupt-Studium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungs-Voraussetzungen	Endnoten-bildende studien-begleitende Leistungs-nachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Allgemeine Grundlagen							
15.	Recht	2	SU, Ü	schrP 90			
16.	Präsentationstechniken	2	SU, Ü			StA und Ref	
17.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer AWPF	6	SU, Ü			LN	
Allgemeiner Kernbereich							
18.	Programmieren III	4	SU, Ü			StA und Kol	
19.	Datenbanken I	4	SU, Ü	schrP 90			
20.	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrP 90			
21.	Software Engineering II	4	SU, Ü			StA	
22.	Praktikum Software Engineering	4	Pr			StA	TN ³⁾
23.	Diplomarbeit						
24.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	12					
Grundlagen MI							
25.	Anwenderprogramme II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
26.	Illustration	4	SU, Ü			StA	
27.	Fotografie I	2	SU, Ü			StA	
28.	Medientheorie	4	SU, Ü	schrP 90		Ref	
29.	Projektmanagement I	2	SU, Ü	schrP 90		Ref	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Hauptstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Kernbereich MI							
30.	Multimedia I	4	SU, Ü			StA	
31.	Multimedia II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
32.	Marketing II	4	SU, Ü	schrP 90		Ref	
33.	Projektmanagement II (Multimedia)	2	SU, Ü	schrP 90		Ref	
	Summe	72					

III. Schwerpunkte

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Hauptstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Schwerpunkt Mediendesign							
34.	Kommunikationsgestaltung III	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
35.	Kommunikationsgestaltung IV	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
36.	Fotografie II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
37.	FWPF I	4	SU, Ü			LN	
38.	FWPF II	4	SU, Ü			LN	
	Summe	20					
Schwerpunkt Medientechnik							
39.	Modelle Verteilter Systeme	4	SU, Ü	schrP90		StA	
40.	Computergrafik	4	SU, Ü			StA	
41.	Bildverarbeitung	4	SU, Ü	schrP90			
42.	FWPF I	4	SU, Ü			LN	
43.	FWPF II	4	SU, Ü			LN	
	Summe	20					

IV Praktische Studiensemester

IV.1 Erstes praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ^{1,2)}	6 Ergänzende Regelungen
44.	Praxisseminar I ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
45.	Praxisseminar II ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
SWS insgesamt		6			

IV.2 Zweites Praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ^{1,2)}	6 Ergänzende Regelungen
46.	Praxisseminar III ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
47.	Praxisseminar IV ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
SWS insgesamt		6			

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Jede der vorgesehenen Leistungsnachweise ist bestehenserheblich.

³⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

⁴⁾ Die Veranstaltung kann auch ganz oder teilweise als praxisbezogene Auslandsexkursion stattfinden.

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	S	Seminar
DA	Diplomarbeit	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	ZV	Zulassungsvoraussetzung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	Kol	Kolloquium
Ref	Referat	PA	Prüfungsstudienarbeit